



Regelung für die Benützung der Tennisplätze und Clubanlage der HTV

1. Allgemeine Regelungen

Die ausübenden Mitglieder einschließlich der Jugendlichen und Jungmitglieder haben das Recht, die gesamte Clubanlage einschließlich der Tennisplätze nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu benutzen. Den nicht ausübenden Mitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ausübenden Mitgliedern mit Ausnahme des Rechts zur Benützung der Tennisplätze zu.

2. Benützung der Tennisplätze

- 2.1. Grundsätzlich sind ausübende Mitglieder berechtigt, alle Tennisplätze zu benützen. Sonderregelungen gelten für folgende Plätze:
 - 2.1.1. Platz 1:
Jugendplatz (Montag bis Samstag, jeweils 14 Uhr bis 18 Uhr)
 - 2.1.2. Platz 6 und 8:
Trainerplätze (Montag bis Freitag ganztägig, Samstag bis 15 Uhr, im Übrigen nach Bedarf)
 - 2.1.3. Platz 7:
Jugend- bzw Trainerplatz (Montag bis Sonntag ganztägig)
- 2.2. Die unter Punkt 2.1. genannten Plätze stehen den übrigen Mitgliedern nur dann zur Verfügung, wenn sie weder von Trainern noch von Jugendlichen benützt werden.
- 2.3. Die Benützung von Plätzen, die für Meisterschaftsspiele oder offizielle Vereinstrainingstunden der Kampfmansschaften reserviert sind, durch sonstige Clubmitgliedern ist erst nach Beendigung der Meisterschaftsspiele oder Trainingseinheiten möglich.
- 2.4. Bei Benützung der Tennisplätze ist den Anweisungen des Clubmanagers, in dessen Verhinderung jenen des Sportkoordinators und bei Verhinderung desselben eines anwesenden Trainers oder Vorstandsmitglieds Folge zu leisten.

- 2.5. Die Plätze dürfen nach Regen erst dann benützt werden, wenn sie soweit trocken sind, dass durch den Spielbetrieb keine Schäden entstehen und sie vom Platzwart oder einem der vorangeführten Clubverantwortlichen zur Benützung frei gegeben worden sind.
- 2.6. Das Recht auf Benützung eines frei werdenden Platzes steht den Clubmitgliedern in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Platz zu, wobei Turnier- und Ranglistenspiele jedenfalls vorrangig sind.
- 2.7. Bei großem Andrang wird erwartet, dass die den Platz benützenden Clubmitglieder entweder ihre Spielzeit verkürzen oder wartende Clubmitglieder zu Doppelpartien einladen. Die Höchstspielzeit bei Belegung aller Plätze beträgt eine Stunde.
- 2.8. Jedes Clubmitglied hat den Platz nach seinem Spiel mit einem der bereitliegenden Netze abzuziehen.
- 2.9. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Clubmitgliedern über das Recht zur Benützung der Plätze entscheidet hierüber der Clubmanager, bei deren Abwesenheit der Sportkoordinator oder ein anwesendes Vorstandsmitglied. Es wird erwartet, dass Meinungsverschiedenheiten jedenfalls in sportlich fairer Weise gelöst werden und die nicht berufstätigen Clubmitglieder und die Jugendlichen ihre Spielzeit so einrichten, dass die Platzbenützung durch sie möglichst wenig mit den oft zeitlich begrenzten Sportausübungsmöglichkeiten der berufstätigen Clubmitglieder kollidieren.
- 2.10. Die Flutlichtanlage ist bis spätestens 22 Uhr in Betrieb zu halten. Im Anschluss daran ist eine weitere Benützung der Tennisplätze zu unterlassen.
- 2.11. Da sich die Hietzinger Tennis Vereinigung als traditioneller Tennisclub versteht, wird allen Mitgliedern nahe gelegt, bei Benutzung der Tennisplätze vorwiegend weiße Kleidung zu tragen.

3. Benützung der Plätze durch Jugendliche

- 3.1. Jugendliche haben sich an die Platzeinteilung gemäß Punkt 2. zu halten.
- 3.2. Wenn die Jugendplätze besetzt sind, können Jugendliche auch auf anderen Plätzen spielen, sind aber bei Erscheinen von Jungmitgliedern und / oder ausübenden Mitgliedern verpflichtet, diesen – sofern kein anderer Platz frei ist – die Benützung des von ihnen bespielten Platzes zu ermöglichen. Dies gilt nicht, wenn ein Jugendlicher mit einem Jungmitglied oder einem ausübenden Mitglied spielt, doch wird auch in solchen Fällen erwartet, dass den auf Spielmöglichkeit wartenden Jungmitgliedern und ausübenden Mitgliedern nach angemessener Zeit durch Räumen des Platzes durch den Jugendlichen mit seinem Partner die Möglichkeit der Sportausübung geboten wird.

4. Gästeregelung

- 4.1. Grundsätzlich stehen die Clubanlagen ausschließlich den Clubmitgliedern der HTV zur Verfügung. Gemäß § 16 der Statuten können auch Gäste in die HTV eingeladen werden. Der Vorstand hat diesbezüglich nachstehende Regelungen ausgearbeitet, die bei der Einladung von Gästen zu beachten sind.

- 4.2. Bei Meisterschaftsspielen oder Turnieren bzw. zu diesen gehörigen Vorbereitungen ist der Zutritt in die HTV auch für die jeweiligen Spieler samt Begleitpersonen der gegnerischen Mannschaft bzw. der Turnierteilnehmer zulässig. Die Spieler können die Platzanlagen und das Restaurant und die Begleitpersonen das Restaurant und die Außenanlagen in üblicher Weise benützen. Gleiches gilt auch für nicht der HTV angehörige Teilnehmer an auf der Anlage der HTV stattfindenden Jugendcamps und ähnlichen Veranstaltungen sowie deren Familienangehörige.
- 4.3. Im Übrigen darf ein Nichtmitglied (Gast) von einem oder mehreren Clubmitgliedern jährlich maximal fünf Mal zur Sportausübung mit dem/den Einladenden in die HTV eingeladen werden. Bei Anmeldung eines Gastspielers beim Clubmanager kann der Gast mit dem einladenden Clubmitglied zu den gleichen Bedingungen wie andere Clubmitglieder spielen und ist ihm zumindest eine Stunde Spielzeit angesichts der zu entrichtenden Gastgebühr zu gewähren.
- 4.4. Da auch den Clubmitgliedern die Benützung der Plätze bei sportlichen Veranstaltungen, wie Meisterschaftsspielen, Turnieren sowie Jugendcamps etc., nur in eingeschränktem Umfang möglich ist, können Gäste während solcher Zeiten die Tennisplätze nicht benützen und zur Sportausübung nicht eingeladen werden. Der Vorstand setzt für die Benützung der Clubanlage durch Gäste Gastgebühren fest.
- 4.5. Das einladende Clubmitglied haftet sowohl für die Gastgebühr als auch für allfällige Konsumationskosten des Gastes. Gäste sind bei ihrem Eintreffen dem Clubmanager oder dem Sportkoordinator vorzustellen, an welche Personen auch die Gastgebühr zu entrichten ist. Im Falle der Abwesenheit des Clubmanagers oder des Sportkoordinators hat das einladende Clubmitglied den Namen des Gastes in das aufliegende Gästebuch einzutragen und bei nächstmöglicher Gelegenheit die Gebühren beim Clubmanager zu entrichten.
- 4.6. Familienmitglieder sowie Freunde und Bekannte von Clubmitgliedern können die Anlage zu Besuchszwecken jederzeit betreten; der Zutritt zum Restaurant zu Konsumationszwecken ist diesen Personen in Anwesenheit des von ihm besuchten Clubmitgliedes nach Maßgabe des verfügbaren Platzes und der Kapazität des Restaurants möglich. Dadurch darf die Nutzung des Restaurants durch Clubmitglieder nicht unbillig und wesentlich verhindert bzw. beeinträchtigt werden.
- 4.7. Für die Monate Juli und August eines jeden Jahres ist die Aufnahme von Monatsgästen möglich. Die Aufnahme erfolgt über Vorschlag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Während des Gastzeitraumes steht diesen Personen die Benützung der gesamten Clubanlage wie ausübenden Mitgliedern zu, sie verfügen jedoch über keine sonstigen Mitgliedsrechte. Voraussetzung für die Benützung der Clubanlage ist in jedem Fall die vorausgehende Bezahlung der vom Vorstand festgesetzten Gebühren.
- 4.8. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Gäste wegen ungebührlichen oder die Interessen des Clubs schädigenden Verhaltens von der Clubanlage zu verweisen und ihnen ein künftiges Betreten derselben zu untersagen.

4.9. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, in Einzelfällen oder generell Ausnahmen von dieser Regelung zu bewilligen und behält sich den jederzeitigen Widerruf sowie die Erlassung ergänzender Bestimmungen dieser Gästeregelung vor.

5. Regelung für die Benützung der Clubräume

5.1. Grundsätzlich stehen auch die Clubräume, insbesondere das Restaurant der HTV, ausschließlich den Clubmitgliedern der HTV zur Verfügung. Gemäß § 16 der Statuten können auch Gäste in das Restaurant der HTV eingeladen werden. Gäste von Mitgliedern der HTV können im Restaurant der HTV bewirtet werden, wenn entweder das einladende Clubmitglied auch anwesend ist oder dieses den Gast beim Betreiber des Restaurants angekündigt bzw. empfohlen hat.

5.2. In allen Räumlichkeiten der HTV gilt seit März 2006 Rauchverbot. Lediglich während der Wintersaison, also vom 1.11. bis 31.3. des Jahres, darf ausschließlich im Restaurant an den beiden Stehtischen im Umkreis von ca. drei Meter der Bar geraucht werden. Während der Spielsaison (1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres) gelten die Terrassen vor dem Clubgebäude als Raucherzonen.

5.3. Der Vorstand der HTV ersucht alle Clubmitglieder sowie deren Gäste, das Restaurant der HTV, ausgenommen unmittelbar vor und nach dem Tennisspiel, nur in angemessener Kleidung zu betreten.

5.4. Auf dem gesamten Gelände der HTV gilt Hundeverbot. Ausgenommen davon sind Hunde von Mitgliedern, die sich ausschließlich im Clubraum des Restaurants der HTV oder auf den gepflasterten Terrassen aufhalten und angeleint sein müssen. Es gilt absolutes und strenges Hundeverbot auf den Tennisplätzen, allen Kieswegen und den Grünflächen der Clubanlage.

Wien, am 23. November 2009

Der Vorstand